



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. November 2012 (26.11)
(OR. en)

16063/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140 (CNS)**

**SOC 912
JAI 791
MI 716
FREMP 135**

BERICHT

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik,
Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordok.: 15567/12 SOC 870 JAI 743 MI 668 FREMP 128

Nr. Komm.dok.: 11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der
Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer
Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, die darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes auszuweiten. Die vorgeschlagene Richtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den obengenannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Die überwiegende Mehrheit der Delegationen hat damals den Vorschlag prinzipiell begrüßt, wobei viele von ihnen befürworteten, dass mit dem Vorschlag der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe bereichsübergreifend behandelt werden.

Die meisten Delegationen bekraftigten, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer sozialer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen verwiesen insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Jedoch hätten sich einige Delegationen ehrgeizigere Bestimmungen hinsichtlich der Diskriminierung wegen einer Behinderung gewünscht.

Einige Delegationen räumten zwar dem Kampf gegen Diskriminierung große Bedeutung ein, hielten jedoch allgemeine Vorbehalte aufrecht, wobei sie die Frage stellten, ob der Kommissionsvorschlag überhaupt erforderlich sei, zumal er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht.

Einige andere Delegationen hatten zudem Präzisierungswünsche und äußerten Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags.

Derzeit erhalten alle Delegationen allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrecht. CZ, DK, FR, MT und UK erhalten Parlamentsvorbehalte aufrecht. Die Kommission hat unterdessen ihren ursprünglichen Vorschlag in diesem Stadium bestätigt und einen Prüfungsvorbehalt zu jedweden Änderungen ihres Vorschlags aufrechterhalten.

Das Europäische Parlament, das gehört wurde, hat seine Stellungnahme² am 2. April 2009 abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

² Siehe Dokument A6-0149/2009. Kathalijne Maria Buitenweg (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz) war die Berichterstatterin. Der neue Berichterstatter des EP ist Raúl Romeva I Rueda (ES, Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz).

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER ZYPRISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag unter zyprischem Vorsitz³ weitergeprüft und sich dabei auf den Geltungsbereich, insbesondere den *Zugang zu sozialem Schutz* und den *Zugang zu Bildung*, konzentriert. Die Beratungen stützten sich auf Formulierungsvorschläge des Vorsitzes⁴ und einen erläuterten konsolidierten Wortlaut, in dem die früheren Standpunkte der Delegationen berücksichtigt wurden.

a) Zugang zu sozialem Schutz (Erwägungsgründe 17a, 17b, 17d, 17e, 17f und 17g und Artikel 3 Absätze 1 und 2)

Der Vorsitz hat mit seinen ersten Formulierungsvorschlägen versucht, den Geltungsbereich hinsichtlich des sozialen Schutzes insbesondere durch die Präzisierung zu verdeutlichen, dass die Richtlinie für den "*Zugang zum sozialen Schutz*" gelten würde und eine Diskriminierung in Bezug auf den "*Zugang zu Leistungen und Diensten wie von den Mitgliedstaaten festgelegt*" (Erwägungsgrund 17a und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) verboten wäre.

Eine Mehrheit der Delegationen sowie der Kommissionsvertreter begrüßten im Großen und Ganzen diesen Ansatz als einen Schritt in die richtige Richtung. Einige andere Delegationen fragten sich jedoch, ob der Geltungsbereich durch eine Bezugnahme auf den "*Zugang*" eingeschränkt werden sollte, und hielten es für besser, den Wortlaut an die Richtlinie 2000/43/EG anzugeleichen. Einige Delegationen forderten auch, dass der Wortlaut und seine praktischen Auswirkungen präzisiert werden, einschließlich hinsichtlich der Frage der Diskriminierung aus Gründen des Alters, und dass die Rechtssicherheit verbessert wird.

Einige Delegationen hielten an der Forderung fest, den "*sozialen Schutz*" vom Geltungsbereich auszunehmen.

³ Sitzungen vom 8. Oktober und 26. Oktober 2012.

⁴ 14228/12 und 14898/12 + COR 1.

b) Zugang zur Bildung (Erwägungsgründe 17a, 17f und 17g und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c)

Mit einer Reihe weiterer Formulierungsvorschläge hat der Vorsitz versucht, den Geltungsbereich insbesondere dahingehend zu präzisieren, dass die Richtlinie für den "Zugang zur Bildung" gelten würde, da die Gestaltung der Bildungssysteme und der Inhalt des Unterrichts und der Bildungsmaßnahmen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

Eine Mehrheit der Delegationen sowie der Kommissionsvertreter begrüßten im Großen und Ganzen diesen Ansatz als einen Schritt in die richtige Richtung.

Einige andere Delegationen hätten es jedoch für besser gehalten, den Wortlaut idealerweise an die Richtlinie 2000/43/EG anzugeleichen, in der nicht auf "Zugang" Bezug genommen wird. Andere Delegationen hielten es außerdem für erforderlich, den Text eindeutiger zu formulieren, und zwar einschließlich im Hinblick auf die Frage der Diskriminierung aus Gründen des Alters.

Einige Delegationen hielten an der Forderung fest, "Bildung" vom Geltungsbereich auszunehmen⁵.

c) Standpunkte der Delegationen zum ganzen Text

Nachdem die Delegationen den erläuterten konsolidierten Text, der den Stand der Beratungen über den ganzen Text widerspiegelt, geprüft haben, haben sie ihre Standpunkte überdacht und eine Reihe von Vorbehalten aufgehoben.⁶

⁵ Nähere Angaben zu den Standpunkten der Delegationen sind in den Dokumenten 14701/12 + COR 1 und 15567/12 enthalten.

⁶ Eine überarbeitete Fassung des konsolidierten Wortlauts ist in Dokument 12458/2/12 REV 2 enthalten (Dokument wird zu gegebener Zeit verteilt).

III. OFFENE FRAGEN, DIE WÄHREND DES ZYPRISCHEN VORSITZES NICHT ERÖRTERT WURDEN

Zu einer Reihe noch offener Fragen sind weiter gehende Erörterungen erforderlich, unter anderem in Bezug auf folgende Punkte:

- die noch offenen Aspekte zur Aufteilung der Zuständigkeiten, den allgemeinen Geltungsbereich und die Subsidiarität;
- die Bestimmungen betreffend Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen,
- den Umsetzungszeitplan,
- die Rechtssicherheit in der Richtlinie insgesamt und
- die Gesamtauswirkung des Vorschlags, auch auf KMU.

IV. FAZIT

Während des zyprischen Vorsitzes sind zwar spürbare Fortschritte bei dem Versuch erzielt worden, den Geltungsbereich zu präzisieren, insbesondere hinsichtlich des Zugang zum sozialen Schutz und den Zugang zu Bildung, aber es bedarf eindeutig weiterer intensiver Beratungen über den Vorschlag.

Der Ausschuss wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf dessen Tagung am 6. Dezember 2012 zu unterbreiten.
